

**Dieses Merkblatt wendet sich an
Vermieter und Betreiber von:**

- mobilen Schankanlagen
- mobilen Gastronomiebetrieben (Imbisswagen)
- mobilen Wasch-, Dusch- und WC- Anlagen
- Kunststoffwassertanks zur Versorgung mit Trinkwasser
- mobile Wasserversorgungsanlagen / Wasserverteilungssystemen jeglicher Art

**Für weitere Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung:**

Gesundheitsamt
des Rhein-Sieg-Kreises
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. 0 22 41 - 13 27 27
Fax: 0 22 41 - 13 31 81

E-Mail:
gesundheitsaufsicht@rhein-sieg-kreis.de

Herausgeber:

Rhein-Sieg-Kreis
Der Landrat
Gesundheitsamt
Hygiene- und Infektionsschutz
53721 Siegburg
Kaiser-Wilhelm-Platz 1

Stand: September 2012

**Trinkwasserversorgung
aus mobilen Anlagen**



Merkblatt

zur Trinkwasserverordnung
und DIN 2001-2

Merkblatt

zur

Trinkwasserverordnung und DIN 2001-2

Bei Veranstaltungen unter freiem Himmel erfolgt die Trinkwasserversorgung üblicherweise über Hydranten und mobile Schlauchleitungen. Durch Verwendung von ungeeigneten Materialien oder einer unsachgemäßen Installation/Betriebsweise kann es zu einem Eintrag und zur Vermehrung von Krankheitserregern und somit einer Gesundheitsgefährdung der Besucher der Veranstaltung kommen.

Um den Anforderungen einer ausreichenden Trinkwasserqualität zu genügen, müssen Trinkwasserverordnung und DIN 2001-2 eingehalten werden.

Dabei sind insbesondere folgende Hygieneregeln zu beachten:

1. Materialauswahl

- Die verwendeten Materialien (z.B. Schläuche, Rohre, Armaturen usw.) müssen für Trinkwasser bzw. Lebensmittel zugelassen und zertifiziert sein.
- Schläuche müssen gem. DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) Arbeitsblatt W 270 und KTW Empfehlung (Gesundheitliche Beurteilung von Kunststoffen im Trinkwasser) geprüft und zugelassen sein. Es wird empfohlen nur Werkstoffe/Armaturen mit Prüfung und Zulassung gem. DIN / DVGW zu verwenden.
- Die Leitungsquerschnitte sind möglichst klein zu dimensionieren, damit das Trinkwasser nicht unnötig lange in der Leitung stagniert.

2. Betrieb

- Trinkwasserversorgungsanlagen sind von sachkundigen Personen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgehen, einzurichten.
- Oberirdische Leitungen sind vor Sonnen- bzw. Hitzeeinwirkung sowie vor Frost zu schützen. Für Anschlüsse und Kupplungen sind saubere Unterlagen zu schaffen, damit diese nicht in Pfützen liegen.
- Es sind möglichst kurze Verbindungen vom Verteiler (bzw. Hydrant) zu den Entnahmestellen (Zapfhahn) herzustellen.
- Die Leitungen sind immer direkt an den Verteiler (bzw. Hydrant) anzuschließen. Eine Verbindung von einer Entnahmestelle zur nächsten ist unzulässig.
- Vor Inbetriebnahme sowie nach langen Standzeiten (z.B. über Nacht) sind die Verbrauchsleitungen gründlich zu spülen und ggf. zu desinfizieren.
- Schläuche und Anschlusskupplungen müssen unverwechselbar als Trinkwasserleitung gekennzeichnet sein, um eine Verwechslung mit Abwasserleitungen auszuschließen.
- Zwischen dem Versorgungsnetz und der Anschlussleitung muss eine zugelassene funktionierende Absicherung (z.B. Rückflussverhinderer, Rohrtrenner) vorhanden sein.
- Leitungen und Anschlüsse sind bei Außerbetriebnahme zu reinigen, ggf. zu desinfizieren sowie vollständig zu entleeren und bei Nichtgebrauch trocken und mit Blindkupplungen oder Stopfen versehen zu lagern, um diese vor Verschmutzungen zu schützen.
- Vor erneutem Einsatz sind die Schläuche ggf. mit einem nach § 11 der Trinkwasserverordnung zugelassenen Desinfektionsmittel zu behandeln.

3. Dokumentation

Zum Nachweis von ordnungsgemäßer Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Trinkwasserversorgungsanlagen in nicht ortsfesten Anlagen ist die Führung eines Betriebsbuches durch den Eigentümer/Betreiber der Anlage erforderlich. Dieses Betriebsbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Inhaber/Betreiber/Nutzer;
- Bedienungsanleitung;
- Untersuchungsbefunde;
- Niederschriften von Prüfungen des Gesundheitsamtes;
- Nachweise über Wartungen, Instandsetzungen und Austausch von Schläuchen;
- Verzeichnis über bauliche Änderungen, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse;

4. Anzeigepflicht, Überwachung und Beratung durch das Gesundheitsamt

- gem. § 13, TVO ist dem zuständigen Gesundheitsamt die Errichtung oder Inbetriebnahme sowie die voraussichtliche Dauer des Betriebes so früh wie möglich anzuzeigen.
- Vor und während der Veranstaltung können durch Vertreter des Gesundheitsamtes vor Ort stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden. Dabei wird die Trinkwasserversorgung begutachtet, auf eventuelle Mängel hingewiesen, Beratung angeboten und gegebenenfalls Wasserproben aus dem Schlauchsystem entnommen. Die Wasserproben werden mikrobiologisch untersucht, die Kosten der Trinkwasseruntersuchungen sind vom jeweiligen Betreiber der Versorgungsanlage zu tragen.